

Bern, 19. November 2020

Teilweise Schliessung der Sportanlagen ab 24. Oktober

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Seit dem 24. Oktober 2020 gelten im Kanton Bern neue Bestimmungen zum Schutz vor dem Corona-Virus. Einige davon betreffen auch den Sport. Dieses Dokument ergänzt das Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen. Es beantwortet häufig gestellte Fragen, die sich dazu stellen.

Die aktuellen Bestimmungen des Kantons gelten vorerst bis und mit dem 7. Dezember 2020.

Inhalt

Breitensport.....	2
Profi-, Leistungs- und Spitzensport.....	3
Hallenbäder.....	4
Outdoor-Sportanlagen.....	5
Sportkurse und -angebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.....	5
Rückerstattung von Mietkosten und Abonnements.....	5
Weitere Fragen.....	7

Breitensport

Wir sind ein Verein einer typischen Mannschaftssportart (z.B. Fussball oder Eishockey). Dürfen wir trotzdem trainieren?

Ja, unter folgenden Bedingungen dürfen Sie trainieren:

- Die Trainingsgruppe darf nicht mehr als 15 Personen umfassen,
- die Teilnehmenden müssen im Voraus bekannt sein und
- die Teilnehmenden müssen jederzeit den **Mindestabstand von 1.5 Metern jederzeit einhalten**.

Klassisches Fussball- oder Unihockeytraining ist deshalb verboten. Es steht Ihnen aber frei, Ihre Trainingszeit beispielsweise für Konditions- oder Techniktrainings zu nutzen.

Wir sind ein Verein einer typischen Nahkörper-Sportart (z.B. Judo). Dürfen wir trotzdem trainieren?

Ja, unter folgenden Bedingungen dürfen Sie trainieren:

- Die Trainingsgruppe darf nicht mehr als 15 Personen umfassen,
- die Teilnehmenden müssen im Voraus bekannt sein und
- die Teilnehmenden müssen jederzeit den **Mindestabstand von 1.5 Metern jederzeit einhalten**.

Klassisches Nahkampf-Training ist deshalb verboten. Es steht Ihnen aber frei, Ihre Trainingszeit beispielsweise für Konditions- oder Techniktrainings zu nutzen.

Gelten Akrobatikturnen, Basket 3x3, Radball, Rhythmische Gymnastik, Synchronized Skating sowie die Tanzsportarten Rock'n'Roll und Standard/Latein auch als Mannschaftssport?

Nein. Bei diesen Sportarten handelt es sich jeweils um eine geringe Anzahl Trainierender. Sie gelten gemäss Kanton Bern als Teamsportart und sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen für den Breitensport erlaubt.

Die Trainingsgruppe darf nicht grösser sein als 15 Personen. Ist das mit oder ohne Trainer / die Trainerin?

Mit: Der Trainer oder die Trainerin ist Teil der Gruppe.

Gilt die Vorgabe der Gruppengrösse (max. 15 Personen inkl. Trainerin/Trainer) auch für Trainingsgruppen mit Kindern unter 16 Jahren?

Ja. Im Kanton Bern gilt diese Vorgabe für alle Altersstufen.

Ist Körperkontakt auch bei Trainingsgruppen mit Kindern unter 16 Jahren verboten?

Ja. Im Kanton Bern gilt diese Vorgabe für alle Altersstufen.

Müssen Vereine ein Schutzkonzept erstellen für die geleiteten Trainings?

Ja. Ausnahme: Für geleitete Trainings für Gruppen bis zu 5 Personen braucht es kein Schutzkonzept.

Müssen wir dem Sportamt das Schutzkonzept einreichen?

Nein. Es ist aber wichtig, das Schutzkonzept beim Training immer dabeizuhaben. Kontrollen sind möglich.

Müssen wir beim Training in einer Einfach-, Doppel- oder Dreifachturnhalle Masken tragen?

Unter folgenden Bedingungen müssen Sie in einer in einer Einfach-, Doppel- oder Dreifachturnhalle keine Masken tragen:

- Wenn die Teilnehmenden den Mindestabstand während des Trainings jederzeit einhalten und
- wenn pro Person mindesten 15m² zur Verfügung stehen.

Müssen wir bei einem Badminton-Doppel eine Maske tragen, wenn die Halle gross genug ist (mindestens 15m² pro Person)?

Im Breitensport dürfen Trainierende – unabhängig von der Sportart – beim Training nur dann auf die Maske verzichten, wenn sie den Mindestabstand während des Trainings jederzeit einhalten. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Trainingszeit beispielsweise für Konditions- oder Techniktrainings zu nutzen.

Stehen uns im Breitensport Garderoben zur Verfügung?

Ja. Ab dem 23. November 2020 stehen Garderoben und Duschen zur Verfügung. Das Tragen einer Maske ab 12 Jahren ist obligatorisch.

Profi-, Leistungs- und Spitzensport

Wie ist Profi-, Leistungs- und Spitzensport definiert?

Eine genaue Definition von Profi-, Leistungs- und Spitzensport finden Sie in den [FAQ des Kantons Bern](#) (Punkte 10 – 15).

Bei einer Unihockey-Mannschaft sind 5 Spielerinnen oder Spieler Mitglied eines nationalen Kaders. Dürfen nur diese 5 Spielerinnen oder Spieler oder darf die ganze Mannschaft trainieren?

Wenn die betreffende Mannschaft in der höchsten Liga spielt, darf die ganze Mannschaft trainieren. Handelt es sich dabei um eine Nachwuchs-Mannschaft, entscheidet der Verband, ob das Kriterium der semiprofessionellen Strukturen gegeben ist und Trainings und Wettkämpfe erlaubt sind.

Brauchen Profi- und Leistungssportlerinnen und -sportler eine Bewilligung, wenn sie eine Sportanlage für ihr Training nutzen wollen?

Nein. Trainings sind aber nur zu den Zeiten möglich, für die bereits eine Reservation besteht.

Stehen den Profi- und Leistungssportlerinnen und -sportlern Garderoben zur Verfügung?

Ja. Das Tragen einer Maske ab 12 Jahren ist obligatorisch.

Hallenbäder

Wer darf die städtischen Hallenbäder nutzen?

Die Hallenbäder stehen derzeit nur dem obligatorischen Schulschwimmen, organisierten Breitensport (Vereine und private Schwimmkurse) sowie Profi- und Leistungssportlerinnen und –sportler offen. Für die Öffentlichkeit sind sie bis auf Weiteres geschlossen.

In den Hallenbädern dürfen sich max. 5 Personen pro Bahn respektive halbem Lehrschwimmbecken aufhalten. Wir haben für unser Vereinstraining / unseren Schwimmkurs 4 Bahnen reserviert. Dürfen wir also mit 20 Personen, verteilt auf vier Bahnen, trainieren?

Nein. Eine Trainingsgruppe darf nie mehr als 15 Personen umfassen.

Ist die maximale Anzahl von 5 Personen pro Bahn / halbem Lehrschwimmbecken mit oder ohne Trainer oder Trainerin resp. Kursleitung gemeint?

Ohne, sofern sich die Trainings- resp. Kursleitung am Beckenrand und nicht im Wasser aufhält. Die Trainings- resp. Kursleitung am Beckenrand muss eine Maske tragen.

Im Hallenbad besteht Masken-Tragpflicht. Können wir die Maske in der Garderobe lassen?

Nein. Sie müssen die Maske bis unmittelbar vor Trainingsbeginn, also auch in der Schwimmhalle tragen. Am besten deponieren Sie sie gut verpackt bei Ihrem Badetuch.

Weshalb müssen wir das Hallenbad als Gruppe gemeinsam betreten?

Auf diese Weise können wir sicherstellen, dass niemand das Hallenbad unbefugt betritt. Verlassen dürfen Sie das Hallenbad individuell. Spätestens 30 Minuten nach Trainingsende müssen Sie die Anlage verlassen haben.

Können wir freie Schwimmbahnen oder die andere Hälfte des Lehrschwimmbeckens nutzen, wenn sie nicht durch einen anderen Verein besetzt sind?

Sie dürfen leere Bahnen während Ihrer Kurs- oder Trainingszeit nutzen. Sprechen Sie sich vor Ort mit den anderen Trainingsgruppen und/oder dem Anlagepersonal ab, um eine faire und bedarfsgerechte Lösung zu finden.

Sofern keine andere Belegung vorliegt, ist es erlaubt, freie Schwimmbahnen oder die andere Hälfte des Lehrschwimmbeckens für das Training zu nutzen. Heisst das, dass wir mit zusätzlichen Personen trainieren dürfen?

Nein. Es dürfen nur die Anzahl an Personen am Training teilnehmen, die gemäss Ihrer Reservation zugelassen sind. Haben Sie zum Beispiel eine Bahn reserviert, so sind maximal fünf Personen im Training oder Kurs erlaubt, auch wenn nebenan noch eine Bahn frei ist.

Dürfen wir Kinderschwimmkurse oder Trainings mit unter 6-jährigen Kindern oder Kindern, die Betreuung durch einen Elternteil benötigen, durchführen?

Ja, sofern Sie als Trainings- oder Kursleitung die Betreuung der Kinder und die volle Verantwortung für die Kinder übernehmen. Die Bäderverordnung tritt in diesem Punkt ausser Kraft. Andere Begleitpersonen sind in der ganzen Anlage nicht erlaubt.

Können wir Garderoben und WC nutzen?

Ja.

Darf schulischer Schwimmunterricht stattfinden?

Ja. Das obligatorische Schulschwimmen oder Schwimmen von Volksschulklassen ist gemäss den Vorgaben der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) derzeit erlaubt. Ob diese Erlaubnis auch für die Sekundarstufe II gilt, klären Sie bitte mit der zuständigen Abteilung der BKD.

Dürfen wir die Schul-Lehrschwimmbecken Bethlehem und Sek. Bümpliz nutzen?

Ja. Ab dem 23. November 2020 stehen die Schul-Lehrschwimmbecken für den Trainings- und Kursbetrieb wieder zur Verfügung. In den Schul-Lehrschwimmbecken dürfen sich maximal 15 Personen (inkl. Trainerin oder Trainer resp. Kursleitung) aufhalten.

Outdoor-Sportanlagen

Sind die Outdoor-Sportanlagen offen?

Ja. Anlagen wie z.B. BärnParcours, Velo-Freizeitanlagen und Skate-Parks sind offen.

Muss ich auf den Velo-Freizeitanlagen und Skate-Parks eine Maske tragen?

Auf allen Outdoor-Sportanlagen gelten die allgemeinen Schutzbestimmungen des Kantons Bern: Gruppen von mehr als 15 Personen sind nicht erlaubt, und der Mindestabstand muss eingehalten werden. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird, gilt Maskenpflicht.

Sportkurse und -angebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder

Fidnen alle Sportkurse und –angebote des Sportamts statt?

Das Sportamt kann die Vorgaben des Kantons nicht bei allen Kursen und Angeboten erfüllen und leider nicht alle fortführen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vom Sportamt direkt informiert, ob ihr Kurs / Angebot stattfindet.

Rückerstattung von Mietkosten und Abonnements

Erhalten wir einen weiteren Mieterlass, wenn wir zwischen dem 23. November und 7. Dezember 2020 eine Dauerreservation haben und diese nicht nutzen?

Da die Sportanlagen für den Trainings- und Kursbetrieb geöffnet sind, gewähren wir keinen weiteren Mieterlass.

Weshalb wurden uns die Mietkosten für unsere Dauerbelegung im Zeitraum vom 24. Oktober bis 23. November 2020 erlassen, wenn wir unser Training oder Kurs abgemeldet haben?

In diesem Zeitraum waren wir kulant, weil der Kanton Bern anfänglich von einer Schliessung der Sportanlagen bis am 23. November 2020 sprach.

Was ist, wenn wir die Anlage, für die wir eine Dauerreservation haben, auch nach dem 7. Dezember 2020 oder länger nicht nutzen?

Wir gewähren einen Mieterlass, wenn die Absage längerfristig erfolgt:

- **Sportanlagen in Schulen oder Sporthallen:** Sie müssen das Training für das ganze Winterhalbjahr, das heisst bis und mit den Frühlings- oder gar Sommerferien absagen.
- **Fussball:** Sie müssen das Training per sofort bis mindestens Ende Dezember absagen. In dem Fall verrechnen wir lediglich die verkürzte Mietperiode von Januar bis März. Wird das Training zum jetzigen Zeitpunkt bis Ende März abgesagt, verrechnen wir keine Miete.
- **Kunsteisbahn:** Mietkosten werden nur erlassen, wenn Sie das Training per sofort bis mindestens Ende Dezember 2020 oder länger absagen. Erfolgt die Abmeldung nur wochenweise, ist die Miete geschuldet. Davon ausgenommen sind Belegungen auf dem Ausseneisfeld der PostFinance-Arena, da Trainings dort derzeit nicht möglich sind.
- **Hallenbäder:** Mietkosten werden nur erlassen, wenn Sie das Training per sofort bis mindestens Ende Dezember 2020 oder länger absagen. Erfolgt die Abmeldung nur wochenweise, ist die Miete geschuldet.

Wir haben eine einmalige Reservation für eine Anlage ab dem 23. November 2020, Stellen Sie uns die Mietkosten in Rechnung, falls wir die Reservation kurzfristig absagen?

Bei Absagen gelten die regulären Annullationsbedingungen des Sportamts:

- Absagen bis 30 Tage vor Benutzung: Keine Kosten
- Absagen bis 10 Tage vor Benutzung: 50% der Kosten
- Spätere Absagen oder Nichterscheinen: 100% der Kosten

Unser Verband hat kurzfristig entschieden, dass der geplante Spielbetrieb erst später wiederaufgenommen wird. Müssen wir für kurzfristige Spielabsagen bezahlen?

Ja. Ausser Sie können uns ein schriftliches Dokument Ihres Verbands vorlegen. In diesem Fall prüfen wir die Sachlage.

Werden uns die Mietkosten für unsere Dauerbelegungen für den Zeitraum, während denen die Anlagen letztlich geschlossen waren (24. Oktober bis 1. November 2020 resp. 24. Oktober bis 9. November 2020 bei den Hallenbädern) anteilmässig erstattet?

Nein, für diese Wochen der Schliessung erlassen wir keine Mietkosten.

Hallenbäder und Kunsteisbahnen sind geschlossen für die Öffentlichkeit. Wird mir der Preis meines Abonnements anteilmässig zurückerstattet?

Ja. Umfang und Vorgehen sind derzeit noch nicht bekannt. Weitere Informationen folgen.

Ich kann meinen Garderobenschrank nicht wie vorgesehen die ganze Saison nutzen. Bekomme ich eine anteilmässige Erstattung der Mietkosten?

Ja. Umfang und Vorgehen sind derzeit noch nicht bekannt. Weitere Informationen folgen.

Weitere Fragen

Ich bin eine Privatperson und habe einen Garderobenschrank gemietet (Saisonmiete). Erhalte ich Zugang dazu?

Ja. Bitte setzen Sie sich telefonisch **zu unten genannten Zeiten** mit dem Personal der betreffenden Anlage in Verbindung, um einen Abhol-Zeitpunkt zu vereinbaren:

Anlage	Telefon	Telefonzeiten
Weyermannshaus	079 120 83 75	Mo - Fr 8.00 – 17.00 Uhr
		Sa/So 9.00 – 16.00 Uhr
KaWeDe	031 351 01 75	Mo - Fr 16.00 – 20.00 Uhr
		Sa/So 11.00 – 13.30 Uhr

Kann ich ein Familienabonnement (Familienkarten) für die Hallenbäder und Kunsteisbahnen beantragen, auch wenn die Anlagen im Moment geschlossen sind für die Öffentlichkeit?

Nein. Da nicht bekannt ist, bis wann die Anlagen für die Öffentlichkeit geschlossen sind, stellen wir im Moment keine Familienabonnemente aus. Die Tarife für die Familienabonnemente können wir erst neu festlegen, wenn das Datum der Wiedereröffnung der Anlagen klar ist.